

**Hygienevereinbarungen der Grundschule „Otto Schüler“ Ellefeld
zur Organisation des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen
gültig ab 31.08.2020
geänderte Fassung vom 15.02.2021**

basierend auf der Allgemeinverfügung
zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten
im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
vom 13. August 2020, Az. 15-5422/4
gültig ab 31. August 2020

- Das Schulgebäude darf nicht durch Personen betreten werden, die
 - nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder
 - Symptome (Husten, Fieber, Durchfall, Erbrechen) erkennen lassen, die darauf hinweisen, oder
 - innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakthatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflegeunter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand, oder
 - sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben und keine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, vorlegen. Als Risikogebiet gelten Staaten oder Regionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche am Tage der Einreise in die Bundesrepublik nach Einstufung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Zeitpunkt des Aufenthalts ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 bestand.
- Zeigen Schüler*innen mindestens eines der o.g. Symptome, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung erst wieder zu gewähren,
 - 2 Tage nach dem letztmaligen Auftreten der Symptome oder
 - durch Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- Ähnliche Symptome, hervorgerufen durch Allergien oder chronische Krankheiten, sind in ihrer Unbedenklichkeit durch vorherige Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen.
- Die Gesundheitsbestätigung bei den Grundschulern entfällt.
Die Erziehungsberechtigten erklären einmalig bis zum 07.09.2020, anhand eines ausgehändigten Formulars, ihre Kenntnisnahme bzgl. der Regelung zum Betretungsverbot, den entsprechenden Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie und den schuleigenen Hygieneregeln.
Fehlt diese, wird dem entsprechenden Kind ab 08.09.2020 der Zutritt zur Einrichtung verwehrt.
- Die Erziehungsberechtigten haben zudem gegenüber der Schulleitung eine Informationspflicht, wenn
 - sie oder ihr Kind persönlichen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2-infizierten Person
 - hatten, es sei denn, dies fand in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder
 - in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen statt.
 - sie oder ihr Kind innerhalb der letzten 14 Tage vor Zutritt zur Einrichtung in einem
 - durch das Robert-Koch-Institut benannten Risikogebiet waren.
- Alle an Schule Beschäftigten, die Symptome einer SARS-CoV-2 zeigen, melden dies unverzüglich der Schulleitung.
- Auf Hinweisschildern sind alle Hygienemaßnahmen, die in der Schule gelten, prägnant, übersichtlich und altersangemessen dargestellt.
- Wer die Einrichtung betritt, hat sich unverzüglich die Hände zu desinfizieren oder gründlich zu waschen. Zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel wird in Spenderform in beiden Eingangsbereichen zur Verfügung gestellt. Es gibt ausreichend Möglichkeiten, sich die Hände zu waschen. Dort werden Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgehalten. Elektrische Handtrockner sind nicht zu verwenden.

- Eltern und andere schulfremde Personen sind grundsätzlich verpflichtet, während ihres Aufenthaltes auf dem Schulgelände einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einzuhalten.
- Das dauernde Tragen einer Maske während des Schulbesuches ist körperlich einschränkend, so dass die Schulleitung auf die verpflichtende Nutzung im Klassenzimmer verzichtet. Den Schülern bleibt das Tragen in Absprache mit ihren Eltern jedoch im Unterricht freigestellt.
- Die Schulleitung legt jedoch im Rahmen ihres Hausrechtes fest, dass in Situationen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände, in denen sich Kinder unterschiedlicher Klassen begegnen können, ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist. Dies ist stets beim Einlass in die Schule, dem Verlassen des Unterrichtsraumes/Schulgebäudes der Fall.
- Der sachgerechte Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz (richtiges Auf- und Absetzen, hygienisches Lagern beim Nichttragen) wird mit den Kindern trainiert und immer wieder kontrolliert.
- Der medizinische Mund-Nasen-Schutz ist von jedem Kind selbst mitzubringen.
- Wer aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen kann, hat darüber ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Die tagesgenaue Dokumentation der Anwesenheit der Schüler im Klassentagebuch sowie die Erfassung der Personen, die sich zeitweise in der Schule aufhalten (jeweils länger als 15 min), trägt dazu bei, dass Infektionsketten möglichst zurückverfolgt werden können.
- Das allgemein gültige Abstandgebot von 1,50 m gilt nicht in der Schule und für schulische Veranstaltungen. Dennoch soll möglichst auf körperliche Kontakte und auf Handschlag verzichtet werden. Dies gilt auch für den Aufenthalt im Freien.
- Die Hust- und Niesetikette ist von allen zu beachten und einzuhalten.
- Eine altersgemäße Belehrung der Schüler*innen mit aktenkundiger Dokumentation sowie regelmäßiges Üben der Hygieneregeln (richtiges Händewaschen, Husten und Niesen in die Armbeuge, sachgemäßes Anwenden des Mund-Nasen-Schutzes) sind im Team abgesprochen, um gleiche Regeln einzufordern.
Mit Beginn des Schuljahres 2020/21 ist dies erneut anlassbezogen durchzuführen.
- Die genutzten Räume sind häufig, mindestens in jeder Unterrichtsstunde einmal, gründlich (für mindestens 10 Minuten) zu lüften.
- Alle Gelegenheiten zum Aufenthalt im Freien sollen genutzt werden.
- Eine angemessene Reinigung der Räume ist völlig ausreichend, da das Robert-Koch-Institut eine Flächendesinfektion für Schulen nicht empfiehlt.
- Grundsätzlich wird auf den „Rahmenhygieneplan gemäß §36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“ aus dem Jahr 2008 verwiesen. Dort sind im Abschnitt 3.2 „Reinigung und Desinfektion“ Maßnahmen der Händehygiene, Behandlung von Flächen und Gegenständen sowie Frequenz von Reinigungsmaßnahmen beschrieben. Der Rahmenhygieneplan enthält neben Maßnahmen der Basishygiene auch Sondermaßnahmen beim Auftreten einzelner Fälle und kleinerer Häufungen von Infektionskrankheiten. Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten.
- Eine darüber hinausgehende Reinigung der Handkontaktflächen, wie zum Beispiel Türklinken, Tischoberflächen, Fenstergriffe wird häufiger am Tag durch die Lehrer geschehen. Eine Desinfektion dieser erfolgt täglich durch das Reinigungspersonal.
- Im Regelbetrieb besteht grundsätzlich die Schulbesuchspflicht. Eine Befreiung von Schüler*innen vom Präsenzunterricht aufgrund eines erheblichen gesundheitlichen Risikos ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die Schüler erhalten ein Angebot zur häuslichen Lernzeit.
- Die Lehrkräfte werden durch die Schulleitung mindestens einmal im Schuljahr aktenkundig über die Hygieneregeln belehrt.
- Die Erziehungsberechtigten werden über die Belehrungen der Schüler*innen und über das Hygienekonzept der Schule informiert.